

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 12. November 2002

Teil II

421. Verordnung: Änderung der Pflanzenschutzverordnung
[CELEX-Nr.: 302D0757]

421. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Z 2, des § 16 und des § 17 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002, wird verordnet:

Die Pflanzenschutzverordnung, BGBl. Nr. 253/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 198/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Pflanzen von *Rhododendron* spp., außer *Rhododendron simsii* Planch., und *Viburnum* spp., jeweils außer Früchten und Samen.“

2. In § 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Pflanzen von *Rhododendron* spp., außer *Rhododendron simsii* Planch., und *Viburnum* spp., jeweils außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Drittländern außer den USA dürfen in der Gemeinschaft nur mit einem Pflanzenpass gemäß § 6 Abs. 4 verbracht werden.

(5) Pflanzen, außer Früchte und Samen, von *Acer macrophyllum* Pursh., *Aesculus californica* Nutt., *Arbutus menziesii* Pursch., *Arctostaphylos* spp. Adans, *Heteromeles arbutifolia* (Lindley) M. Roemer, *Lithocarpus densiflorus* (H & A), *Lonicera hispidula* (Dougl.), *Quercus* spp. L., *Rhamnus californica* (Esch), *Rhododendron* spp. L., außer *Rhododendron simsii* Planch., *Umbellularia californica* (Pursch.), *Vaccinium ovatum* (Hook & Arn) Nutt. und *Viburnum* spp. L., mit Ursprung in den USA dürfen in der Gemeinschaft nur mit einem Pflanzenpass gemäß § 6 Abs. 5 verbracht werden.“

3. In § 6 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Das Verbringen von Pflanzen gemäß § 3 Abs. 4 ist zur Umsetzung der Entscheidung 2002/757/EG, insbesondere zur Sicherung ihres Ursprungs, abweichend von § 17 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 nur dann zulässig, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpass befestigt ist.

(5) Das Verbringen von Pflanzen gemäß § 3 Abs. 5 ist zur Umsetzung der Entscheidung 2002/757/EG, insbesondere zur Sicherung ihres Ursprungs, abweichend von § 17 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 nur dann zulässig, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpass befestigt ist, der bescheinigt, dass die Pflanzen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf Befehl mit außereuropäischen Isolatens des Schadorganismus *Phytophthora ramorum* Werres, DeCock & Man in 't Veld sp. nov. unterzogen und dabei als frei von dem Schadorganismus befunden worden sind. Diesfalls ist beim Antrag auf Autorisierung gemäß § 18 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 der diesbezügliche Befund vorzulegen, widrigenfalls der Antrag abzuweisen ist.

(6) Das Verbringen von Pflanzen gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 mit Ursprung in der Gemeinschaft ist zur Umsetzung der Entscheidung 2002/757/EG, insbesondere zur Sicherung ihres Ursprungs, abweichend von § 17 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 nur dann zulässig, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpass befestigt ist und die in Z 3 des Anhangs der Entscheidung 2002/757/EG angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.“

4. In § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 2 Abs. 2 Z 3, § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 6 Abs. 4 bis 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 421/2002 treten mit 1. November 2002 in Kraft.“

Molterer